

RS Vwgh 1988/6/15 87/01/0350

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.06.1988

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

FrPolG 1954 §3 Abs2 lit a idF 1986/555;

StVO 1960;

Rechtssatz

Der VwGH vermag nicht zu erkennen, dass von einem Berufskraftfahrer (hier: Taxilenker) begangene Übertretungen von Vorschriften, die der Sicherheit des Kraftfahrzeugverkehrs dienen, weniger schwer wiegen sollten, als dies bei Begehung durch andere Personen der Fall wäre. Auch kann das Lenken von Kraftfahrzeugen in alkoholbeeinträchtigtem Zustand in keinem Zusammenhang mit der Eigenschaft des Fremden als Berufskraftfahrer angesehen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987010350.X03

Im RIS seit

21.06.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at